



Kofinanziert von der  
Europäischen Union

**Vergabeverfahren  
Rasterelektronenmikroskop  
Verfahrens-ID: 141797**

**AUSSCHREIBUNGSUNTERLAGEN**

**TEIL B Besondere Vertragsbedingungen – Lieferung**

## INHALTSVERZEICHNIS

V1.	Allgemeines – Vertragsbestandteile .....	3
V2.	Vertragsgegenstand .....	3
V3.	Vertragsdauer .....	3
V4.	Erfüllungsort .....	3
V5.	Leistungsfrist und Leistungstermin .....	3
V6.	Lieferkonditionen .....	3
V7.	Informationspflicht .....	4
V8.	Entgelt .....	4
V9.	Rechnungslegung .....	4
V10.	Ansprechpartner .....	5
V11.	Vollständigkeit .....	5
V12.	Schulung .....	5
V13.	Vertragsbestimmung für höhere Gewalt .....	5

## V1. Allgemeines – Vertragsbestandteile

**V1.1.** Die *Besonderen Vertragsbedingungen* beinhalten im Zusammenhang mit den konkreten *Technischen Leistungsbedingungen gemäß A1.3 Teil C der Ausschreibungsbedingungen* stehende Ergänzungen und gegebenenfalls Abweichungen zu den *Allgemeinen Vertragsbedingungen des Bundesministeriums für Inneres (kurz: AVB)* und gehen im Widerspruchsfall diesen vor. Im Übrigen kommen die AVB uneingeschränkt zur Anwendung und zwar unabhängig davon, ob in den Besonderen Vertragsbedingungen auf die AVB explizit verwiesen wird oder nicht.

## V2. Vertragsgegenstand

**V2.1.** Vertragsgegenstand ist die Lieferung, Installation und Erstinbetriebnahme eines Rasterelektronenmikroskops mit EDX-System inkl. Schulung und sonstige Leistungen gemäß den Ausschreibungsbestimmungen.

## V3. Vertragsdauer

**V3.1.** Dieser Vertrag tritt mit Zuschlagserteilung durch den Auftraggeber in Kraft und endet nach ordnungsgemäßer und mängelfreier Lieferung gemäß Punkt V2. mit Zugang der schriftlichen Abnahmeerklärung gemäß Punkt 13.) „*Abnahme/Gewährleistung/Gefahrtragung*“ der AVB.

## V4. Erfüllungsort

**V4.1.** Als Erfüllungsort für sämtliche aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag resultierende Verbindlichkeiten und Verpflichtungen wird das **Bundeskriminalamt, Büro für Kriminaltechnik, Josef-Holaubek-Platz 1, 1090 Wien, 5. Stock**, vereinbart.

## V5. Leistungsfrist und Leistungstermin

**V5.1.** Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die in seinem Angebot angebotene Leistungsfrist einzuhalten.

**V5.2.** Der Leistungstermin ist der letzte Tag der vom Auftragnehmer angebotenen Leistungsfrist, gerechnet ab dem Tag nach der Zuschlagserteilung.

**V5.3.** Der Auftragnehmer hat vor der Lieferung/Leistung mit dem Ansprechpartner des Bedarfsträgers betreffend den konkreten Uhrzeit-Termin Kontakt aufzunehmen.

Eine Lieferung/Leistung ist nur nach Kontaktaufnahme im Einvernehmen mit dem Bedarfsträger möglich.

## V6. Lieferkonditionen

**V6.1.** Der Auftragnehmer verpflichtet sich die Lieferung gemäß Punkt V2. im Sinne des „*Delivered Duty Paid*“ (DDP-Incoterms 2020) vorzunehmen und beinhaltet dies auch das Transportieren und Abladen der Lieferung – ohne Mithilfe des Auftraggebers – und die persönliche Übergabe der Lieferung an befugte Mitarbeiter des Auftraggebers, welche dem Auftragnehmer bekannt gegeben werden.

## V7. Informationspflicht

**V7.1.** Sollten Ereignisse eintreten, die zu einem Liefer-/Leistungsverzug führen/ führen könnten oder eine Lieferung/Leistung ganz oder teilweise unmöglich machen, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich schriftlich per E-Mail darüber zu informieren und bekannt zu geben, ob und bis wann der Auftragnehmer seine Vertragspflichten erfüllen kann.

**V7.2.** Jegliche vertraglichen und gesetzlichen Rechtsansprüche des Auftraggebers – wie insbesondere das Recht auf Rücktritt vom Vertrag, Schadenersatz, Verhängung einer Vertragsstrafe – bleiben von dieser Informationspflicht und Bekanntgabe des Auftragnehmers unberührt und bestehen in vollem Umfang.

## V8. Entgelt

**V8.1.** Der Auftragnehmer erhält für die vertragskonforme Lieferung/Leistung gemäß Punkt V2. vom Auftraggeber das Entgelt gemäß seinen Preisangaben im Angebot.

**V8.2.** Bei den angebotenen Preisen handelt es sich um Pauschalpreise im Sinne des Punkt 16.) „Preise“ der AVB. Diese umfassen auch sämtliche bei der Lieferung anfallenden Kosten (Punkt V6.).

**V8.3.** Die Preisangaben im Angebot sind für die Dauer eines Jahres nach erfolgtem Vertragsabschluss Festpreise. Der Auftragnehmer ist nach Ende dieser Festpreisperiode berechtigt, die Preise gemäß Punkt 16.) „Preise“ der AVB anzupassen.

**V8.4.** Soweit eine Umsatzsteuerpflicht des Auftragnehmers gegeben ist, erhöht sich das Entgelt um die rechnungsmäßig vom Auftragnehmer ausgewiesene Umsatzsteuer.

**V8.5.** Das vereinbarte Entgelt gebührt nur bei tatsächlicher Leistungserbringung. Auf die Rechtsfolgen gemäß Punkt 14.) „Rücktritt vom Vertrag“ der AVB wird hingewiesen.

**V8.6.** Spesen der Mitarbeiter des Auftragnehmers und allfälliger Subauftragnehmer wie z.B. Fahrtkosten, Nächtigungskosten, Tagesdiäten, Fahrkostenpauschalen, Fahrzeit udgl. sind im Pauschalpreis enthalten.

## V9. Rechnungslegung

**V9.1.** Der Auftragnehmer ist berechtigt nach ordnungsgemäßer Lieferung/Leistung und nach schriftlicher Abnahme der Lieferung durch den Auftraggeber gemäß Punkt 13.) „Abnahme/ Gewährleistung/ Gefahrtragung“ der AVB eine e-Rechnung gemäß § 5 IKT-KonG über das Entgelt gemäß Punkt V8. zu legen.

**V9.2.** Als **Rechnungsempfänger** wird folgende Organisationseinheit vereinbart:

**Bundeskriminalamt**  
**Büro 1.1.1 für ökonomische Angelegenheiten**  
**Josef-Holaubek-Platz 1**  
**A-1090 Wien**

**V9.3.** Im Übrigen finden die Regelungen des *Punkt 17.) „Rechnungslegung“* der AVB Anwendung.

## **V10. Ansprechpartner**

**V10.1.** Die **Wahrnehmung der Rechte und Pflichten** des Auftraggebers, die mit der konkreten Leistung zusammenhängen, obliegt dem

**Bundesministerium für Inneres, Referat IV/A/4/b, Hohenbergstraße 1b, 1120 Wien.**

**V10.2. Ansprechpartner des Bedarfsträgers:**

**Bundeskriminalamt  
Büro für Kriminaltechnik  
Josef-Holaubek-Platz 1  
A-1090 Wien**

Dem Auftraggeber bleibt es vorbehalten, den Ansprechpartner zu ändern.

## **V11. Vollständigkeit**

Der Auftragnehmer sichert zu, dass er sein Angebot unter dem Gesichtspunkt der **vollständigen Funktionsfähigkeit** der angebotenen Leistung erstellt hat, und dass keine Teile, Komponenten oder Nebenleistungen fehlen, die für die vollständige Funktionsfähigkeit des angebotenen Produkts erforderlich sind, auch wenn diese im Leistungsverzeichnis und der Technischen Leistungsbeschreibung nicht ausdrücklich erwähnt werden.

## **V12. Schulung**

Der Auftragnehmer hat eine **mindestens 3-tägige Einschulung** (Software-/Hardware-Training, einfache Wartungsarbeiten z.B. Filamentwechsel, Trouble-Shooting) **vor Ort für zumindest 2 Mitarbeiter des Auftraggebers** durchzuführen.

## **V13. Vertragsbestimmung für höhere Gewalt**

### **Besondere Leistungsbedingungen bei höherer Gewalt (Force-Majeure-Klausel)**

Wenn sich eine Vertragspartei erfolgreich auf die Force-Majeure-Klausel (im Folgenden kurz: „Klausel“) beruft, gelten die nachfolgenden besonderen Leistungsbedingungen bei höherer Gewalt vorrangig vor den anderen Vertragsbestimmungen, ausgenommen die Vertragsauflösungsmöglichkeiten gemäß AVB.

#### **a. Voraussetzungen**

Eine Vertragspartei kann sich auf diese Klausel berufen, wenn sie beweist,

- i. dass ihre Nichterfüllung durch ein Hindernis verursacht wurde, welches außerhalb ihrer Kontrolle liegt; und
- ii. dass nicht vernünftigerweise erwartet werden konnte, dass zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses das Auftreten des Hindernisses berücksichtigt werden konnte; und

- iii. dass die Auswirkungen des Hindernisses vernünftigerweise nicht hätten vermieden oder überwunden werden können.

**b. Erfüllungsgehilfen (Dritter bzw. Subunternehmer)**

Wenn eine Vertragspartei eine oder mehrere ihrer vertraglichen Pflichten aufgrund eines Versäumnisses eines Dritten (bzw. Subunternehmers), den sie zur Erfüllung des gesamten oder eines Teils des Vertrags verpflichtet hat, nicht erfüllt, gelten die in dieser Klausel genannten Konsequenzen nur für den Vertragspartner:

- i. wenn und soweit der Vertragspartner die in lit. a festgelegten Voraussetzungen erfüllt; und
- ii. wenn und soweit der Vertragspartner nachweist, dass für den Dritten bzw. Subunternehmer dieselben Voraussetzungen wie in lit. a gelten.

**c. Anwendbare Hindernisse**

Eine Vertragspartei kann sich insbesondere im Fall des Auftretens eines oder mehrerer der folgenden Hindernisse auf diese Klausel berufen:

- i. Krieg (gleichgültig ob erklärter Krieg oder nicht), bewaffneter Konflikt oder dessen ernsthafte Bedrohung (einschließlich, aber nicht beschränkt auf feindliche Angriffe, Blockade, militärisches Embargo), Feindseligkeiten, Invasion, Akt eines ausländischen Feindes, umfangreiche militärische Mobilisierung;
- ii. Bürgerkrieg, Aufruhr und Revolution, militärische oder usurpierte Macht, Aufstand, zivile Aufregung oder Unordnung, Mob-Gewalt, Akt des zivilen Ungehorsams;
- iii. Terroranschlag, Sabotage oder Piraterie;
- iv. rechtmäßige oder rechtswidrige Autoritätshandlung, Einhaltung von Gesetzen oder behördlichen Anordnungen, Regeln, Vorschriften oder Anweisungen, Sperrstunde, Enteignung, obligatorischer Erwerb, Beschlagnahme von Werken, Anforderung, Verstaatlichung;
- v. höhere Gewalt (Höhere Gewalt ist ein von außen her auf den Betrieb einwirkendes außergewöhnliches Ereignis, das nicht in einer gewissen Häufigkeit und Regelmäßigkeit vorkommt und zu erwarten ist und durch äußerste zumutbare Sorgfalt weder abgewendet noch in seinen Folgen unschädlich gemacht werden kann.), Pest, Epidemie, Pandemie, Naturkatastrophen wie heftiger Sturm, Zyklon, Taifun, Hurrikan, Tornado, Schneesturm, Erdbeben, vulkanische Aktivität, Erdbeben, Flutwelle, Tsunami, Überschwemmung, Beschädigung oder Zerstörung durch Blitz, Dürre;
- vi. Explosion, Feuer, Zerstörung von Maschinen, Geräten, Fabriken und jeglicher Art von Installation, längerer Ausfall von Transport, Telekommunikation oder elektrischem Strom;
- vii. allgemeine Arbeitsstörungen wie Boykott, Streik und Aussperrung, Besetzung von Fabriken und Räumlichkeiten, ohne darauf beschränkt zu sein.

**d. Informations- und Warnpflicht**

Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die jeweils andere Vertragspartei unverzüglich über das Vorliegen eines vorübergehenden oder dauerhaften Hindernisses schriftlich zu informieren.

**e. Leistungsfrist**

Eine Vertragspartei, die sich erfolgreich auf diese Klausel beruft, wird vorbehaltlich der erfolgten Informations- und Warnpflicht **von der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen ab dem Zeitpunkt entbunden, zu dem das dauerhafte Hindernis die Nichterfüllung verursacht hat**, wenn die Mitteilung zeitgerecht (gemäß lit. d) erfolgt ist.

Besondere Vertragsbedingungen Lieferung

Wenn die Mitteilung nicht zeitgerecht (gemäß lit. d) erfolgt ist, wird die Vertragspartei von der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen ab dem Zeitpunkt, zu dem die Mitteilung über das dauerhafte Hindernis in den Machtbereich der anderen Vertragspartei einlangt, entbunden.

Ein dauerhaftes Hindernis liegt vor, wenn die Erfüllung des gesamten Vertrages oder einer Teilleistung durch das Hindernis sachlich oder rechtlich unmöglich wird.

Bei einem vorübergehenden Hindernis gilt lit f.

**f. Vorübergehendes Hindernis**

Ein vorübergehendes Hindernis liegt vor, wenn die Erfüllung des gesamten Vertrages oder einer Teilleistung sachlich und rechtlich möglich ist, aber nicht zeitgerecht erfolgen kann.

**Bei einem vorübergehenden Hindernis wird die Leistungsfrist (Liefer- und Zahlungsfrist) für die Dauer des Hindernisses verlängert.**

Die Vertragspartei, die sich auf diese Klausel beruft, ist verpflichtet, die andere Vertragspartei schriftlich zu benachrichtigen, sobald das Hindernis die Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten nicht mehr behindert.

**g. Schadensminderungspflicht**

Eine Vertragspartei, die sich auf diese Klausel beruft, ist verpflichtet, alle angemessenen Mittel zu ergreifen, um die Auswirkungen des Hindernisses, das bei der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten geltend gemacht wird, zu begrenzen.

**h. Zurückbehaltungsrecht und Zinsen**

Diese Klausel berührt nicht die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts oder das Recht, Zinsen gemäß den übrigen Vertragsbestimmungen zu verlangen.